



Bundessozialgericht

Bundessozialgericht

Pressestelle

Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

Telefon: +49 (0)561 3107 460

Telefax: +49 (0)561 3107 474

E-Mail: pressestelle@bsg.bund.de

Internet: www.bundessozialgericht.de

Kassel, den 28. September 2023

Terminbericht Nummer 38/23 (zur Terminvorschau Nummer 38/23)

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung am 27. September 2023 in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

1) 10.30 Uhr B 7 AS 17/22 R

G. K. ./ Jobcenter Lippe

Verfahrensgang:

Sozialgericht Detmold, S 19 AS 1430/16, 11.11.2020

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 6 AS 1867/20, 03.02.2022

Die Revision des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Zutreffend hat das Landessozialgericht entschieden, dass der Bescheid vom 7. Mai 2018 rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Zu Unrecht ist der Beklagte bei Erlass des Bescheids vom 7. Mai 2018 davon ausgegangen, die Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung nach vorläufiger Bewilligung lagen zu diesem Zeitpunkt noch vor. Dies hätte vorausgesetzt, dass im Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch eine vorläufige Bewilligung besteht, die durch eine abschließende Bewilligung ersetzt werden kann. Daran fehlte es jedoch, denn die vorläufige Bewilligung im Bescheid vom 4. Juli 2016 galt bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2017 nach Maßgabe des § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II als abschließend festgesetzt (Fiktionswirkung) und damit vor Erlass des hier angefochtenen Bescheids.

Eine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vom Eintritt der Fiktionswirkung liegt nicht vor. Die Klägerin hat nach Maßgabe der vom Landessozialgericht festgestellten Tatsachen, an die das Revisionsgericht gebunden ist und zu denen auch ihr im Wege der Auslegung zu ermittelnder Erklärungswille zählt, mit ihrer E-Mail vom 24. November 2017 keinen Antrag auf Erlass einer abschließenden Entscheidung gestellt. Ein solcher Antrag ist auch nicht darin zu sehen, dass sie auf dem im März 2017 eingereichten Formular "EKS" das Erklärungsfeld "abschließende Angaben" angekreuzt hatte. Insoweit erfüllte sie lediglich ihre Mitwirkungsobliegenheiten, auf die sie im vorläufigen Bewilligungsbescheid hingewiesen worden war. Diese Auslegung durch das Landessozialgericht kann das Revisionsgericht uneingeschränkt überprüfen, weil es sich um eine für das SGB II typische, formularmäßige Erklärung handelt.

Die abschließende Entscheidung vom 7. Mai 2018 kann auch nicht dahin ausgelegt werden, der Beklagte habe eine Aufhebungsentscheidung nach §§ 45, 48 SGB X treffen wollen. Die Fiktionswirkung umfasst zwar nicht auch die Frage der inhaltlichen Richtigkeit, sondern beschränkt sich auf die Erledigung der Vorläufigkeit der Entscheidung. Zugleich ist die Überprüfung der Bewilligung auch nicht darauf beschränkt, ob die Voraussetzungen für den Eintritt der

Fiktionswirkung vorgelegen haben. Doch liegt im Bescheid vom 7. Mai 2018 weder eine ausdrückliche Aufhebung der vorläufigen Bewilligung noch ist eine solche im Wege der Auslegung zu erkennen. Schließlich scheidet auch eine Umdeutung des angefochtenen Bescheids in eine Aufhebungsentscheidung aus.

2) 11.45 Uhr
B 7 AS 10/22 R

1. W. K., 2. L. K., 3. M. K., 4. A. K. ./ Jobcenter Kreis Segeberg

Verfahrensgang:

Sozialgericht Lübeck, S 16 AS 116/19, 16.10.2020

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, L 3 AS 108/20, 29.10.2021

Die Revisionen der Kläger waren im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht begründet. Das Landessozialgericht ist zu Unrecht von der Unzulässigkeit des Widerspruchs wegen Verfristung ausgegangen. Die Prüfung, ob der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid inhaltlich rechtmäßig war, war dem Senat aufgrund fehlender tatsächlicher Feststellungen des Landessozialgerichts in der Sache aber nicht möglich.

Die Kläger haben gegen den noch allein streitgegenständlichen Bescheid vom 8. Februar 2018 zwar erst am 27. Dezember 2018 Widerspruch eingelegt. Doch war dieser in jedem Fall fristgerecht, weil er binnen der im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Bescheids, die jedenfalls nach dem 8. Februar 2018 erfolgt sein muss, erhoben worden ist.

Nach § 84 Absatz 1 Satz 1 SGG in der seit 1. Januar 2018 maßgeblichen Normfassung ist der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 SGB I oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Widerspruchsfrist beginnt nur dann zu laufen (§ 84 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 SGG), wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulässig (§ 66 Absatz 2 Satz 1 SGG).

Zu den Mindestinhalten einer Rechtsbehelfsbelehrung zählt über den Wortlaut des § 66 Absatz 1 SGG hinaus nach Sinn und Zweck der Regelung auch eine Belehrung über die bei Einlegung eines Rechtsbehelfs zu beachtenden Formvorschriften, wie es der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entspricht.

Über die Möglichkeit, Widerspruch auch in elektronischer Form einlegen zu können, hat das beklagte Jobcenter nicht belehrt. § 84 Absatz 1 SGG führt aber die elektronische Form des Rechtsbehelfs als eigenständige Form neben der Schriftform und der Einlegung zur Niederschrift auf. Die Belehrung im Bescheid vom 8. Februar 2018 war daher unvollständig, so dass die Jahresfrist galt.

Ob der Beklagte im damaligen Zeitpunkt tatsächlich in der Lage war, im Sinne des § 36a Absatz 2 SGB I elektronisch eingelegte Widersprüche zu bearbeiten oder ob dies erst, wie er vorträgt, nach dem 17. August 2020 der Fall war, ist für die Frage der inhaltlichen Anforderungen an eine zutreffende Belehrung ohne rechtliche Bedeutung. Dahin gestellt bleiben kann insoweit, ob er zur Schaffung eines elektronischen Zugangs bereits nach Maßgabe des § 84 Absatz 1 SGG oder Landesrecht (spätestens) zum 1. Januar 2018 verpflichtet gewesen wäre. Denn er hat mit der Angabe einer E-Mailadresse auf dem Kopfbogen des angefochtenen Bescheids den für die Übermittlung eines elektronischen Dokuments erforderlichen Zugang im Sinne des § 36a Absatz 1 SGB I zumindest konkludent eröffnet. Hinweise darauf, dass dies nicht auch für die Einlegung von Widersprüchen gelten soll, enthält der Bescheid nicht. Nichts anderes gilt, wenn dem Beklagten

(technische) Möglichkeiten gefehlt haben sollten, bei auf elektronischem Weg eingelegten Widersprüchen die Einhaltung der Formvorgaben des § 36a Absatz 2 SGB I zu prüfen.

Ohne Belang ist zudem, ob vor dem 17. August 2020 eine Kommunikation über ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach möglich war. Das Prozessrecht schreibt dessen Vorhandensein nur für die sichere Übermittlung von Dokumenten an die Gerichte vor, nicht aber das hier maßgebliche Verwaltungsverfahrenrecht für die Kommunikation zwischen Bürger und Behörde. Insoweit genügt die Übersendung einer E-Mail. In diesem Fall ist aber die Verwendung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich. Ein sicherer Übermittlungsweg ist insoweit nicht vorgeschrieben.

3) 13.00 Uhr
B 7 AS 13/22 R

L. K. ./ Jobcenter Flensburg

Verfahrensgang:

Sozialgericht Schleswig, S 8 AS 206/16, 26.10.2018

Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, L 3 AS 17/19, 24.03.2022

Die Revision des Beklagten war im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht begründet. Die Feststellungen des Landessozialgerichts lassen keine abschließende Entscheidung darüber zu, ob dem Kläger im Streitzeitraum höheres Sozialgeld zusteht. Die zunächst noch als Klägerin zu 2 geführte Schwester des Klägers hat ihre Klage während des Revisionsverfahrens zurückgenommen.

Der Kläger war als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit seiner aufstockend SGB II-Leistungen beziehenden Mutter grundsätzlich leistungsberechtigt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Dies ist in einer aus dem Kläger und seiner Mutter gebildeten (Haupt-)Bedarfsgemeinschaft im Grundsatz der Fall. Ob der Beklagte allerdings zurecht davon ausgegangen ist, dass er an Tagen, an denen er sich mehr als 12 Stunden bei seinem Vater aufhielt, nicht mehr der Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter angehörte, kann der Senat nicht abschließend überprüfen.

Es fehlt bereits an tatsächlichen Feststellungen, die die Beurteilung des gewählten Betreuungsmodells erlauben. Insbesondere ist unklar, ob zwischen den Eltern ein sogenanntes paritätisches Wechselmodell mit einer etwa hälftigen Aufteilung der Betreuungs- und Erziehungszeiten vereinbart war oder ob die Betreuung überwiegend durch die Mutter erfolgte. Zwar könnte in beiden Fällen, die Leistungsberechtigung des Vaters insoweit unterstellt, eine temporäre Bedarfsgemeinschaft des Klägers mit seinem Vater anzunehmen sein. Da die Höhe der Ansprüche des Klägers aber wegen der vorzunehmenden horizontalen Bedarfsberechnung auch vom Umfang der Ansprüche der Mutter abhängt und diese sich wiederum je nach Betreuungsmodell - etwa im Hinblick auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende - unterschiedlich darstellen können, sind entsprechende Feststellungen nicht entbehrlich.

Zudem fehlt es an Feststellungen dazu, ob der Vater des Klägers im streitbefangenen Zeitraum selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II war. War dies nicht der Fall, war der Kläger nicht Mitglied von zwei Bedarfsgemeinschaften. Für eine Aufteilung seiner pauschalierten Regelbedarfe fehlt es in diesem Fall an einer gesetzlichen Grundlage. Ob dies auch dann gilt, wenn der Kläger sich nicht überwiegend im Haushalt seiner hilfebedürftigen Mutter aufhielt, zum Beispiel im Fall eines paritätischen Wechselmodells, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

Zudem hat das Landessozialgericht, ausgehend von seiner Rechtsauffassung, der Umgangsmehrbedarf könne auf der Grundlage des geltenden Rechts pauschaliert werden, keine Anknüpfungstatsachen mitgeteilt, die die Prüfung eines Härtefallmehrbedarfs nach § 21 Absatz 6

SGB II ermöglichen. Diese sind aber nicht verzichtbar. Der entstehungsgeschichtlich geprägte Sinn und Zweck der Norm, ihr Wortlaut sowie die Systematik der Regelung stehen der vom Landessozialgericht vorgenommenen Pauschalierung von Mehrbedarfen des Klägers in der Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter in Zeiten seiner zeitweisen Zugehörigkeit zur - insoweit unterstellten - Bedarfsgemeinschaft mit dem Vater sowohl hinsichtlich des "Ob" als auch in Bezug auf ihre Höhe entgegen. Erforderlich ist ein besonderer, unabweisbarer Bedarf aufgrund der konkreten Lebenssituation.